

VERGABEGRUNDSÄTZE

für die Mittel der Bundesstiftung

„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

in Baden-Württemberg

gültig ab 1. Juli 2026

1. Zweck der Leistungen

Die Stiftung „Familie in Not“ Baden-Württemberg ist Zuweisungsempfänger der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ und vergibt auf der Grundlage des Stiftungserrichtungsgesetzes des Bundes und der Vergaberichtlinien der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ in der jeweils geltenden Fassung finanzielle Unterstützung für schwangere Frauen, die sich in einer Notlage befinden.

2. Vergabe der Stiftungsleistungen

- 2.1 Die Antragstellung auf finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ist ausschließlich über eine in Baden-Württemberg anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle möglich. Diese leitet den Antrag an die beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zuständige Stelle weiter.
- 2.2 Die Antragsbearbeitung und abschließende Entscheidung obliegt dem beim KVJS für Stiftungen zuständigen Referat.

3 Berechtigte

- 3.1 Die Schwangere muss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben. Ausländische Hilfesuchende haben darüber hinaus ihren Aufenthaltsstatus nachzuweisen.
- 3.2 Es ist ein Nachweis der Schwangerschaft in Form des Mutterpasses bzw. der Geburtsurkunde zu erbringen.
- 3.3 Der Antrag auf finanzielle Unterstützung muss vor der Geburt beim KVJS gestellt werden.
- 3.4 Pro Schwangerschaft darf nur ein Antrag auf finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung gestellt werden.

- 3.5 Stiftungsleistungen können nur gewährt werden, wenn die geltende Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

Als Einkommensgrenze gilt gemäß § 28 SGB XII für Familien das 1,5-fache der geltenden Regelbedarfsstufe für alle im Haushalt lebenden Personen; für Einelternfamilien gilt das 2,5-fache der Regelbedarfsstufe 1. Das ungeborene Kind und die im Haushalt lebenden Kinder werden mit dem 1,5-fachen der maßgeblichen Regelbedarfsstufe berücksichtigt, zuzüglich angemessener Kosten für die Unterkunft. Maßgeblich ist das monatliche Nettoeinkommen zuzüglich aller sonstigen Einkünfte wie z.B. Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen.

- 3.6 Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung werden nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden gesetzlichen Hilfen bewilligt.

4 Stiftungsleistungen

4.1 Grund- und Erstausrüstung (Antrag G)

- 4.1.1 Für die Erstausrüstung des Kindes, Umstandskleidung, Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände, die Weiterführung des Haushalts und Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte erhalten aus Mitteln der Bundesstiftung

- Verheiratete/in einer Lebensgemeinschaft lebende Schwangere einen Zuschuss in Höhe von maximal 1.100 Euro.
- Ledige/alleinlebende Schwangere einen Zuschuss in Höhe von maximal 1.320 Euro.

Handelt es sich um die Geburt des ersten Kindes, wird zur Deckung der erhöhten Kosten für eine komplette Erstausrüstung zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 300 Euro gewährt.

Bei einer Mehrlingsschwangerschaft erhöht sich der Betrag um 1.000 Euro für jedes weitere Kind.

- 4.1.2 Leistungsberechtigte nach SGB II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 440 Euro erhalten, sofern begründet dargelegt werden kann, dass die gesetzlich gewährleisteten Leistungen nicht ausreichend sind.

- 4.2 Unter den Voraussetzungen, dass während der Schwangerschaft ein Antrag auf Grund- und Erstausrüstung (Antrag G) gestellt wurde und die unter Ziffer 3.5 genannte Einkommensgrenze nicht überschritten wird, können nach der Geburt des

Kindes in folgenden zwei Fällen weitere Zuschüsse aus Mitteln der Bundesstiftung gewährt werden:

4.2.1 Umzugs- und Kautionskosten (Antrag U)

Wird begründet dargelegt, dass durch die Geburt des Kindes ein Wohnungswechsel erforderlich ist, können Kautionszahlungen in Höhe von maximal drei Monatsmieten und zusätzlich ein Kostenzuschuss für Renovierungsarbeiten und Umzug in Höhe von maximal 1.000 Euro gewährt werden. Der Antrag kann bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes gestellt werden, sofern eine neue Wohnung gefunden bzw. in Aussicht gestellt ist.

4.2.2 Sicherstellung der Ausbildung (Antrag A)

Wurde aufgrund der Geburt des Kindes eine Ausbildung unterbrochen, können frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist, ansonsten ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Ausbildung aus Mitteln der Bundesstiftung eine finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt bis maximal 440 Euro monatlich und 50 % der Kinderbetreuungskosten bis maximal 250 Euro beantragt werden. Die Leistungen können bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis längstens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

4.3 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Bundesstiftung besteht nicht.



Marianne Erdrich-Sommer
Stiftungsratsvorsitzende